

Die Patronen behielten immer gewisse Rechte über ihre Freigelassenen. Wenn z. B. der Patron in Armut gerieth, so war der Freigelassene, wie ein Sohn, verbunden, ihn mit seinem Vermögen zu unterstützen. Wenn dagegen ein Patron seinen Freigelassenen hülfslos verließ, so verlor er sein Patronatrecht. Starb ein Freigelassener ohne Testament und ohne andere Erben, so erbte ihn der Patron.

Bewiesen sich Freigelassene undankbar gegen ihre ehemaligen Herren, so wurden sie zum Steinbrechen verurtheilt, und durch ein Gesetz des Kaisers Claudius wieder in den Sklavenstand verstoßen.

164.

Einrichtung der Häuser bei den Römern.

Schon oben war von den öffentlichen Gebäuden und den Privathäusern der Römer die Rede. Wir haben da gesehen, wie nach und nach die ersten schlechten Hütten zum Theil in prächtige Palläste, oder doch in ansehnliche und geräumige Wohnungen umgeschaffen wurden. Ganz genau ist aber doch der äußere und innere Bau der römischen Häuser nicht bekannt. Zwar sind zu unserer Zeit aus der ehemaligen Stadt Pompeji, die 1700 Jahre lang unter der ausgeworfenen Asche des Vesuv begraben lag, ganze Gebäude wieder ausgegraben worden; diese kleinen Häuschen mögen aber wenig Ähnlichkeit mit den prächtigen Häusern der Hauptstadt gehabt haben.

Diese letzteren hatten einen Vorhof, Vestibulum genannt, das heißt, einen leeren Platz vor dem Eingange, über welchen der Weg zu dem Hause führte. Die Thür (Janua) zu diesem Hofe wurde von einem Thürhüter (Janitor) bewacht, der mit Ketten gefesselt war, und einen